



28. Mai 2021

Merkblatt zur Musik bei Open-Air-Gottesdiensten und Chor- und Musikproben unter freiem Himmel

Anlage zur Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz

1 Allgemeine Regelungen

Die Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz zur Durchführung von Gottesdiensten gilt analog auch für Gottesdienste und Versammlungen unter freiem Himmel. Insbesondere sind die Regelungen zum Mindestabstand, zur Handhygiene, zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie zur Dokumentation der Teilnehmer zu beachten.

Regelungen und Hinweise des Eigentümers bzw. Vermieters des Veranstaltungsortes sind ebenfalls zu beachten.

2 Einsatz von Chören

Der Einsatz von Chören und die Durchführung von Chorproben unter freiem Himmel sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Die Chorsänger*innen tragen einen Mund-Nasen-Schutz.
- b) In Singrichtung wird ein Mindestabstand von vier Metern zu den Gottesdienstteilnehmern eingehalten.
- c) Die Sänger*innen halten untereinander einen Mindestabstand von drei Metern ein.
- d) Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Notenausgaben.

Beim Einsatz von Solo- oder Ensemblegesang kann auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des Vortrags verzichtet werden.

3 Gemeindegesang

Gemeindegesang ist nur dann erlaubt, wenn dies die aktuelle Corona-Verordnung des Bundeslandes dies ausdrücklich zulässt.



4 Einsatz von Instrumentalkreisen

Der Einsatz von Instrumentalkreisen und die Durchführung von Instrumentalproben unter freiem Himmel ist auch unter Berücksichtigung von Blasinstrumenten möglich. Es sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- a) Die Anzahl der Instrumentalisten ist auf zwölf Personen beschränkt.
- b) Es darf keine gemeinsame Nutzung von Notenausgaben erfolgen.
- c) Aufgrund des größeren Aerosolausstoßes ist beim Musizieren mit Blasinstrumenten ein Mindestabstand unter den Musikern von zwei Metern einzuhalten. Zwischen Instrumentalisten und Publikum müssen vier Meter Mindestabstand eingehalten werden. Für Sänger und Musiker ist eine versetzte Sitzordnung zu empfehlen.
- d) Eine gemeinsame Nutzung von Instrumenten ist unzulässig.
- e) Die Reinigung von Blasinstrumenten soll im Freien unter Einhaltung des Mindestabstands zu anderen Personen erfolgen. Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende Kondenswasser gemischt mit Speichel ist als potenziell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern oder in geeigneten Behältnissen aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Holzblasinstrumente müssen zur Entfernung der im Instrument angesammelten Flüssigkeit regelmäßig durchgewischt werden. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- f) Bei Blasinstrumenten ist zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen über Schalltrichter ein Schutz aus geeignetem Material (auch „Ploppschutz“) vor dem Schalltrichter der Instrumente zu verwenden.
- g) Da von Querflöten die stärkste Luftbewegung erzeugt und aerodynamisch nach unten gelenkt wird, sollten die Flötisten in der vordersten Reihe des Orchesters platziert werden.

Innerhalb von Kirchengebäuden bleibt die Regelung bestehen, dass bis auf Weiteres keine Blasinstrumente zum Einsatz kommen.